

1. Sachverhalt

Entsprechend einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 04.02.2000 waren die Gemeinden bzw. Stadtwerke gehalten, auf die Leistungen im Zusammenhang mit Hausanschlüssen den regulären Steuersatz von 16% bzw. heute 19% anzuwenden. Mit Urteilen vom 08.10.2008 – V R 61/03 – bzw. V R 27/06 – hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7%) unterliegt. Nunmehr liegt das Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.04.2009 vor.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Stadtwerke Kostenersatzbescheid nach § 10 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) und Wasseranschlussbeiträge nach § 8 KAG NRW korrigieren können.

Grundsätzlich ist eine Berichtigung des Umsatzsteuersatzes nach § 14 c in Verbindung mit § 17 Umsatzsteuergesetz (UStG) möglich. Hierzu muss der Umsatzsteuersatz in den erlassenen Bescheiden zunächst von 16% bzw. 19% (ab dem 01.01.2007) nachträglich auf 7% korrigiert werden. Der sich daraus ergebende Erstattungsbetrag kann dann durch das Stadtwasserwerk gegenüber dem Finanzamt grundsätzlich im Rahmen der aktuellen Umsatzsteuerzahlung geltend gemacht werden.

Rechtlich gesehen können Bescheide auch nach deren Bestandskraft nachträglich abgeändert werden. Dieses ist eine Entscheidung, die im Ermessen des Betriebes liegt (§ 12 Abs. 1 Nr. b KAG NRW i.V.m. § 130 Abgabenordnung). Demnach ist bei bestandkräftigen Bescheiden zwischen dem Prinzip der Rechtssicherheit und dem der materiellen Gerechtigkeit zu entscheiden. Eingeschränkt wird dies durch die Festsetzungsverjährung. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW i.V. mit § 169 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung ist eine Aufhebung oder Änderung nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Konkret bedeutet dies, dass eine Änderung von Bescheiden vor 2004 nicht mehr möglich ist.

Beim Stadtwasserwerk Lohmar sind im Zusammenhang mit Hausanschlüssen seit 2004 ca. 1.900 Bescheide erlassen worden. Da es bei dem möglichen Erstattungsbetrag lediglich um die Differenz zwischen der Umsatzsteuer von 16% bzw. 19% zu 7% geht, handelt es sich oftmals um relativ geringfügige Beträge, zumal es sich meist um Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungs-/Geschäftsobjekten handelt. Firmen dürften grundsätzlich kein Interesse an einer Erstattung haben, da der Erstattungsbetrag von ihnen an das Finanzamt abzuführen ist. Bei Privatpersonen dürften die Vorgänge inzwischen meist abgeschlossen sein, auch wird oftmals schon ein Eigentümer- oder Wohnortwechsel stattgefunden haben.

Im Sinne von Bürgerfreundlichkeit sollte aus Sicht der Betriebsleitung jedoch bei Nachfrage bzw. Antrag eine Überprüfung der Bescheide erfolgen, diese ggf. korrigiert und die Differenz zum reduzierten Umsatzsteuersatz von 7% erstattet werden.

Michael Hildebrand
Betriebsleiter